

1466 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII, Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 24. August 1972

Zl. 6232-Pr.2/1972

645/A.B.

zu

576/J.

Präs. am 28. Aug. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing.Dr.Leitner und Genossen vom 5. Juli 1972, Nr. 576/J, betreffend Selbstträger nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Berechnungen über die Auswirkungen der Selbstträgerschaft sind nur dort abgeschlossen worden, wo dem Bundesministerium für Finanzen ein unmittelbares Zugriffsrecht zu den Daten zusteht. Das ist nur bei der Bundesverwaltung der Fall. Von den Ländern hat bisher lediglich das Bundesland Niederösterreich Berechnungen vorgelegt. Von Gemeinden oder Spitalerhaltern liegen zur Zeit überhaupt noch keine Angaben vor.

Zu 2.:

Die Ersparungen beim Bund betragen im Kalenderjahr 1971 177,3 Millionen Schilling (ansonsten siehe Antwort zur Frage 1). Hier sind jedoch die durch den 3%igen Beitrag zur Lohnsteuer von den öffentlich Bediensteten des Bundes seit dem 1. Jänner 1955 dem Familienlastenausgleich zufließenden Beträge nicht berücksichtigt.

Zu 3.:

Die Grundlage für die Berechnung der Ersparungen beim Bund waren die in den Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes 1971 erfaßten Daten.

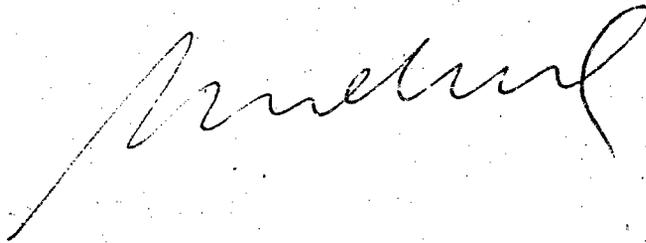
Zu 4.:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da der Aufwand an Schulfahrtbeihilfe für das Schuljahr 1971/72 noch nicht feststeht und bei der Schulfahrtbeihilfe, bei den Schülerfreifahrten und auch bei der erst ab September 1972 anlaufenden unentgeltlichen Abgabe von Schulbüchern die Kinder der Bediensteten der öffentlich-

./.

- 2 -

rechtlichen Gebietskörperschaften nicht gesondert erfaßt werden. Der dafür erforderliche Verwaltungsaufwand wäre unvertretbar hoch und würde die zügige Abwicklung dieser Maßnahmen ernstlich gefährden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. ...', written in a cursive style.